

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)

nachrichtlich an

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz u. Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Geschäftszeichen
IV B 14- 508/003/1

Bearbeiter

Herr Goldbeck

Dienstgebäude

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer 3065

Telefon (030) 9020 - 3059

Telefax (030) 902028 - 3059

E-Mail günter.goldbeck@
senfin.berlin.de

Internet www.Berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

Datum 15. Januar 2014



Rundschreiben IV Nr. 2 / 2014

Zustimmung zu Honorarregelungen und zu generellen Regelungen für Prüfvergütungen und für sonstige Vergütungen für freie Mitarbeiter/innen des Landes Berlin (Bandbreitenregelung)

hier: Änderung des Rundschreibens
wegen Inkrafttretens des Landesmindestlohngesetzes

Vorg.: Mein Rundschreiben Nr. 104/2013 vom 10.12.2013

Anlage

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 12. Dezember 2013 ein Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz) beschlossen, welches am 29. Dezember 2013 in Kraft getreten ist (GVBl. Nr.38 vom 28.12.2013). Danach beträgt der Mindestlohn 8,50 Euro (brutto) je Zeitstunde (§ 9 Abs.1 1. Halbsatz).

Der Senat wird künftig die Höhe des Mindestlohns jeweils nach zwei Jahren, erstmals im Jahr 2014 für das Jahr 2015, überprüfen und - sofern dies veränderte wirtschaftliche und soziale Verhältnisse erforderlich machen - erhöhen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenorganisationen der Tarifparteien zu hören (§ 9 Abs.2).

Die Einführung des Landesmindestlohngesetzes hat auf die Honorarsätze der Bandbreitenregelung folgenden Einfluss:



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

Die Stundensätze der Gruppen 1.5, 2.4 und 4.4 („bis zu ...“) der Bandbreitenregelung eröffneten bislang die Möglichkeit, mit einer Honorarkraft einen Stundensatz unter dem nunmehr bestehenden Mindestlohn (8,50 €) zu vereinbaren. Der bisherige flexible Rahmen (Untergrenze „bis zu ...“) ist deshalb durch die Einführung der Mindestlohngrenze entsprechend zu ändern. Der Mindestlohn der Stundensätze der Gruppen 1.5 (*Honorarsatz je Doppelstunde*) und 4.4 (*Umfang von mindestens acht Stunden*) wurde nach dem Umfang der zu erbringenden Leistung entsprechend angepasst/errechnet; der Mindestlohn der Gruppe 2.4 (*Honorarsatz je Zeitstunde*) entspricht der gesetzlichen Regelung. Zur besseren Übersicht und Handhabung der Bandbreitenregelung überreiche ich Ihnen eine geänderte Auflistung der Honorare (siehe oben) als Anlage.

Über künftige Änderungen des Mindestlohnes (nach § 9 Abs.2, siehe oben) werde ich gesondert informieren.

Die weiteren Regelungen der Bandbreitenregelung (Ziffer 1. bis 3.) meines Rundschreibens Nr. 104/2013 vom 10.12.2013 bitte ich weiterhin zu berücksichtigen.

Im Auftrag
Mayr

Anlage zum Rundschreiben II Nr. 104/2013 vom 10.12.2013

Folgende Honorare werden von der Senatsverwaltung für Finanzen empfohlen:

	Honorarrahmen von€ bis€			
	bisher	ab 1.1.2014	ab 1.1.2015	ab 1.1.2016
1. Einzelvorträge, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Lehrgänge, Supervisionen, Podiumsdiskussionen und sonstige Aufgaben aus Lehrtätigkeiten (Honorare je Doppelstunde mit mindestens 90 Minuten)				
Gruppe 1.1				
Für freie Mitarbeiter, deren Lehrtätigkeit eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung (vgl. Protokollerklärung Nr.1 zu Teil I der EntgeltO) erfordert und die von hervorgehobener Bedeutung ist, wenn die Gewinnung eines besonders qualifizierten freien Mitarbeiters für die Durchführung der Veranstaltung unabdingbar ist				
	116,00 €	118,32 €	120,69 €	123,10 €
	146,28 €	149,21 €	152,19 €	155,23 €
Gruppe 1.2				
Für freie Mitarbeiter, deren Lehrtätigkeit eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschul-ausbildung (vgl. Protokollerklärung Nr.1 zu Teil I der EntgeltO) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert				
	45,58 €	46,49 €	47,42 €	48,37 €
	69,96 €	71,36 €	72,79 €	74,24 €
Gruppe 1.3				
Für freie Mitarbeiter, deren Lehrtätigkeit eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom FH) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert				
	32,86 €	33,52 €	34,19 €	34,87 €
	40,28 €	41,09 €	41,91 €	42,75 €
Gruppe 1.4				
Für freie Mitarbeiter, deren Lehrtätigkeit eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert				
	27,56 €	28,11 €	28,67 €	29,25 €
	32,86 €	33,52 €	34,19 €	34,87 €
Gruppe 1.5				
Für freie Mitarbeiter, deren Lehrtätigkeit keine spezielle Ausbildung erfordert				
	bis zu 27,56 €	12,75 €* 28,11 €	12,75 €* 28,67 €	12,75 €* 29,25 €

Honorarrahmen von€ bis€

bisher	ab 1.1.2014	ab 1.1.2015	ab 1.1.2016
--------	-------------	-------------	-------------

2. Einzel- und Gruppenbetreuung, Helfer-, Beratungs- und Prüfertätigkeiten sowie sonstige Tätigkeiten (Honorare je Zeitstunde = 60 Minuten)

Gruppe 2.1

Für freie Mitarbeiter, deren Tätigkeit eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschul-ausbildung (vgl. Protokollerklärung Nr.1 zu Teil I der EntgeltO) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert

15,90 €	16,22 €	16,54 €	16,87 €
20,14 €	20,54 €	20,95 €	21,37 €

Gruppe 2.2

Für freie Mitarbeiter, deren Tätigkeit eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom FH) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert

11,66 €	11,89 €	12,13 €	12,37 €
13,78 €	14,06 €	14,34 €	14,62 €

Gruppe 2.3

Für freie Mitarbeiter, deren Tätigkeit eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert

9,54 €	9,73 €	9,93 €	10,12 €
11,66 €	11,89 €	12,13 €	12,37 €

Gruppe 2.4

Für freie Mitarbeiter, deren Tätigkeit keine spezielle Ausbildung erfordert

bis zu	8,50 €	8,50 €	8,50 €
9,54 €	9,73 €	9,93 €	10,12 €

3. Verhandlungsdolmetscher / fremdsprachliche Assistenten

Gruppe 3.1

Für fremdsprachliche Assistenten

10,60 €	10,81 €	11,03 €	11,25 €
13,78 €	14,06 €	14,34 €	14,62 €

Gruppe 3.2

Für Verhandlungsdolmetscher

24,38 €	24,87 €	25,36 €	25,87 €
27,56 €	28,11 €	28,67 €	29,25 €

Gruppe 3.3

Für Verhandlungsdolmetscher bei vielseitiger Verwendung (vielseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, auf mehreren Fachgebieten zu dolmetschen)

27,56 €	28,11 €	28,67 €	29,25 €
29,68 €	30,27 €	30,88 €	31,50 €

Honorarrahmen von€ bis€

	bisher	ab 1.1.2014	ab 1.1.2015	ab 1.1.2016
Gruppe 3.4				
Verhandlungsdolmetscher bei allseitiger Verwendung (allseitige Verwendung setzt die Fähigkeit voraus, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer in Konferenzen oder bei Besprechungen zwischen führenden Persönlichkeiten auf den wesentlichen Fachgebieten des Ressorts und ggf. auch auf einzelnen ressortfremden Fachgebieten zu dolmetschen)	29,68 € 32,86 €	30,27 € 33,52 €	30,88 € 34,19 €	31,50 € 34,87 €
4. Tagespauschalen für Lehrtätigkeiten mit einem zeitlichen Umfang von mindestens acht Stunden à 60 Minuten				
Gruppe 4.1				
Für freie Mitarbeiter, deren Lehrtätigkeit eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschul-ausbildung (vgl. Protokollerklärung Nr.1 zu Teil I der EntgeltO) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	146,28 € 198,22 €	149,21 € 202,18 €	152,19 € 206,23 €	155,23 € 210,35 €
Gruppe 4.2				
Für freie Mitarbeiter, deren Lehrtätigkeit eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom FH) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	121,90 € 154,76 €	124,34 € 157,86 €	126,82 € 161,01 €	129,36 € 164,23 €
Gruppe 4.3				
Für freie Mitarbeiter, deren Lehrtätigkeit eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	100,70 € 121,90 €	102,71 € 124,34 €	104,77 € 126,82 €	106,86 € 129,36 €
Gruppe 4.4				
Für freie Mitarbeiter, deren Lehrtätigkeit keine spezielle Ausbildung erfordert	bis zu 100,70 €	68,00 €* 102,71 €	68,00 €* 104,77 €	68,00 €* 106,86 €

* Mindestlohn 8,50 € je Zeitzunde